

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Wesentliche Inhalte des Entwurfs:

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beabsichtigt, ab dem Schuljahr 2021/22 den Gegenstand Ethik an den allgemeinbildenden höheren Schulen (Oberstufe) sowie an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen als Pflichtgegenstand für jene Schülerinnen und Schüler einzuführen, die keinen Religionsunterricht besuchen. Mit diesem Vorhaben wird nach mehr als 20 Jahren Ethikunterricht im Schulversuch an Schulen der Sekundarstufe II letztlich auch der diesbezüglichen Entschließung des Nationalrats vom 19.1.2012, 221/E XXIV. GP, nachgekommen. Entsprechend dieser bildungspolitischen Zielsetzung soll auch an der in den §§ 117 ff. Forstgesetz 1975 geregelten zweijährigen Forstfachschule in Traunkirchen, die den berufsbildenden mittleren Schulen zuzurechnen ist, Ethik als alternativer Pflichtgegenstand zu Religion eingeführt werden.

Die österreichische Forstwirtschaft, insbesondere in den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich, steht in Folge der Klimaextreme der vergangenen Jahre und der daraus resultierenden Borkenkäferproblematik vor großen Herausforderungen, da beträchtliche Mengen an Schadholz aufzuarbeiten und die entstandenen Großkahlflächen wiederzubewalden sind, jedoch infolge des vorrangigen Ankaufs wesentlich preiswerteren Schadholzes aus dem benachbarten Ausland durch die heimischen holzverarbeitenden Betriebe Abnahmemöglichkeiten für die enormen Schadholzmengen fast gänzlich fehlen. Es soll daher mit § 45 Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, um in Zeiten einer gefährdenden Massenvermehrung von Forstsäuglingen, in denen die nachhaltige Waldbewirtschaftung mangels ausreichender Ressourcen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer erheblich gefährdet ist, durch Verordnung eine zeitlich befristete Verpflichtung holzverarbeitender Betriebe zur vorrangigen Abnahme von Schadholz aus der sie umgebenden „Region“ einführen zu können. Aufbauend auf der Terminologie der §§ 44 und 45 liegt eine gefährdende Massenvermehrung dann vor, wenn dadurch die nachhaltige Waldbewirtschaftung einer Region erheblich gefährdet ist.

Aufgrund der unionsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Erfordernisse wird die konkrete Ausgestaltung der Ankaufsverpflichtung in einer Verordnung in verhältnismäßiger und daher auch angemessener Weise zu erfolgen haben, dies auch aufgrund der bestehenden Notifikationsverpflichtung. Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit der Abnahmeverpflichtung und damit diesbezügliche Kosten des Bundes stehen daher nicht im Raum.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beabsichtigt, ab dem Schuljahr 2021/22 den Gegenstand Ethik an den allgemeinbildenden höheren Schulen (Oberstufe) sowie an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen als Pflichtgegenstand für jene Schülerinnen und Schüler einzuführen, die keinen Religionsunterricht besuchen. Mit diesem Vorhaben wird nach mehr als 20 Jahren Ethikunterricht im Schulversuch an Schulen der Sekundarstufe II letztlich auch der diesbezüglichen Entschließung des Nationalrats vom 19.1.2012, 221/E XXIV. GP, nachgekommen. Entsprechend dieser bildungspolitischen Zielsetzung soll auch an der in den §§ 117 ff. Forstgesetz 1975 geregelten zweijährigen Forstfachschule in Traunkirchen, die den berufsbildenden mittleren Schulen zuzurechnen ist, Ethik als alternativer Pflichtgegenstand zu Religion eingeführt werden.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Forstwesen“) und hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Forstfachschule auf Art. 14a Abs. 2 lit. b B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 45 Abs. 3):

In Zeiten einer gefahrdrohenden Massenvermehrung von Borkenkäfern kann die nachhaltige Waldbewirtschaftung bestimmter Gebiete bereits durch das Entstehen von großen Kahlflächen und durch den Qualitäts- und Wertverlust des befallenen Holzes massiv gefährdet sein. Fehlen darüber hinaus gänzlich die Absatzmöglichkeiten für das aus dem Wald verbrachte Schadholz, ist es für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer nahezu unmöglich, die verloren gegangenen Wirkungen des Waldes durch Wiederbewaldung der Kahlflächen wiederherzustellen und jene der verbliebenen Waldflächen zu erhalten. Mit der vorliegenden Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, auf entsprechende Situationen reagieren zu können und durch Verordnung eine zeitlich befristete Abnahmeverpflichtung für holzverarbeitende Betriebe einzuführen, die sich auf einen näher zu bestimmenden Radius um die jeweilige Betriebsstätte der holzverarbeitenden Betriebe bezieht. Dadurch kann eine Absatzmöglichkeit in räumlicher Nähe zu den betroffenen Waldflächen geschaffen werden. Die Regelung einer solchen Abnahmeverpflichtung für holzverarbeitende Betriebe wäre durch die auf die „Vorbeugung und Verhinderung einer gefahrdrohenden Forstschädlingsvermehrung“ abzielende Verordnungsermächtigung des § 45 Abs. 2 nicht gedeckt, sodass eine eigene Verordnungsermächtigung erforderlich ist. Eine auf § 45 Abs. 3 basierende Verordnung wird so ausgestalten zu sein, dass sie mit den Bestimmungen über die Warenverkehrsfreiheit der Art. 28 bis 37 AEUV und der diesbezüglichen Judikatur des EuGH vereinbar ist.

Zu Z 2 (§ 119 Abs. 2 Z 1):

§ 119 Abs. 2 enthält eine Auflistung der im Lehrplan für die Forstfachschule Traunkirchen vorzusehenden Pflichtgegenstände, wobei unter den allgemeinbildenden Gegenständen der Gegenstand Religion angeführt ist. Da an der Forstfachschule Traunkirchen beginnend mit dem Schuljahr 2021/22 Ethik als alternativer Pflichtgegenstand zu Religion eingeführt werden soll, ist diese Alternative zum Ausdruck zu bringen.

Zu Z 3 (§ 119 Abs. 3 bis 6):

Mit § 119 Abs. 3 wird festgehalten, dass der Unterrichtsgegenstand Ethik ab dem Schuljahr 2021/22 als Pflichtgegenstand für all jene Schülerinnen und Schüler gilt, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler, die keinem religiösen Bekenntnis angehören oder sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben und die durch den neuen Pflichtgegenstand Ethik ein verbessertes Bildungsangebot insbesondere im Hinblick auf ihre individuelle Persönlichkeitsentwicklung erhalten sollen. Der Lehrinhalt für den neuen Pflichtgegenstand Ethik wird in weiterer Folge in der Verordnung über den Lehrplan der zweijährigen Forstfachschule, BGBl. II Nr. 232/2017 in der Fassung BGBl. II Nr. 395/2019, geregelt werden.

Mit Abs. 4 wird das Bestreben nach einer möglichst zeitgleichen Abhaltung des Ethikunterrichts mit dem Religionsunterricht zum Ausdruck gebracht und für den Fall einer zu geringen Teilnehmerzahl in einer Klasse die Zusammenziehung von Schülerinnen und Schülern aus mehreren Klassen der gleichen Schulstufe, der Schule insgesamt sowie auch anderer Schulen geregelt, um letztlich Unterrichtsgruppen von mindestens 10 Schülerinnen und Schülern für den Ethikunterricht bilden zu können.

Zu Z 4 (§ 120 Abs. 1 Z 2):

Nach der bisherigen Rechtslage muss das für die Aufnahme in die Forstfachschule erforderliche Mindestalter von 16 Jahren bereits im Zeitpunkt des Schulbeginns vorliegen. Damit sind derzeit Personen von der Aufnahme in die Forstfachschule ausgeschlossen, die das 16. Lebensjahr erst zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Kalenderjahr vollenden, da sie bei ihrem Schuleintritt vorzeitig, also vor Vollendung des sechsten Lebensjahres aufgenommen wurden. Dieser Mangel wird mit der geänderten Bestimmung beseitigt.

Zu Z 5 (§ 174 Abs. 1 lit. a Z 19a und 19b):

Die Einhaltung der in einer auf der Grundlage des § 45 Abs. 3 erlassenen Verordnung geregelten Abnahmeverpflichtung ist durch den Straftatbestand des § 174 Abs. 1 lit. a Z 19 nicht umfasst, da dieser nur ein Zuwiderhandeln gegen die „zur Verhinderung der Vermehrung von Forstschädlings vorgesehenen Verbote und Gebote des § 45“ umfasst. Es ist daher mit § 174 Abs. 1 lit. a Z 19a (neu) ein zusätzlicher Straftatbestand zu schaffen und der bisherige Tatbestand des § 174 Abs. 1 lit. a Z 19a aufgrund der aufsteigenden Systematik der Straftatbestände in § 174 Abs. 1 lit. a Z 19b umzubenennen.

Zu Z 6 (§ 179 Abs. 11):

Dabei handelt es sich um die Inkrafttretensbestimmung der mit diesem Entwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen.